

# Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

## Beschluss 04b/2014 - Anlage 1

---

**Kriterium Nr. 22 (neu)**, „Begrenzung der Umschließung von Ortslagen auf max. 180° in einem Radius von 2,5 km (Durchmesser 5 km mit dem Mess-Bezugspunkt Mitte der Ortslage) unter Berücksichtigung der (neuen) Eignungsgebiete und des Bestandes von drei und mehr Windenergieanlagen außerhalb dieser Eignungsgebiete, welche in dem Planungszeitraum voraussichtlich weiterhin Bestand haben und auf das Orts- und Landschaftsbild einwirken werden. Die zeitliche Abschätzung des Anlagenbestandes erfolgt anhand der folgenden Punkte:

- Planungsrechtliche Sicherung der Anlagen (rechtswirksamer Bebauungsplan)
- Alter der Anlagen (Berücksichtigung des EEG-Vergütungszeitraumes von 20 Jahren)
- Leistungsfähigkeit der Anlagen und Potenzial für ein Repowering.“

### **Definition Ortslage**

***"Als Ortslage gilt der Teil des Gemeindegebietes mit mindestens vier Wohngebäuden, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht."***

**Begründung:** Im Rahmen der ersten Standortanalyse Windenergie für das Scoping im Sommer 2013 haben sich in mehreren Fällen Situationen ergeben, dass neue Flächen für die Windenergie eine direkte Nachbarschaft zu Bestandsanlagen oder wirksamen Eignungsgebieten aufweisen. Diese enge Nachbarschaft führte in mehreren Fällen zu Umschließungssituationen von Orten. Da das Kriterium Nr. 22 auf den Schutz der Wohnbevölkerung vor einer übermäßigen Bedrängung zielt (mehr als 180 Grad), bestand die Notwendigkeit, den Umschließungsschutz auf das wahrnehmbare Orts- und Landschaftsbild auszudehnen und das Kriterium Nr. 22 nicht nur ausschließlich bei der Planung neuer Gebiete anzuwenden. Dementsprechend wurde das Kriterium in seiner Definition erweitert. Bestandsanlagen wären hinsichtlich ihres Betriebszeitraumes abzuschätzen und bei der möglichen Umschließung von Ortslagen zu berücksichtigen.